▶ Kfz-Versicherung

Anforderungen an Nachweis eines manipulierten Verkehrsunfalls

| Zur Überzeugungsbildung i. S. v. § 286 ZPO von einer Unfallmanipulation ist (lediglich) eine Gewissheit erforderlich, die vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet, nicht hingegen einer mathematisch lückenlosen Gewissheit. |

Diesen Grundsatz bekräftigte jetzt noch einmal das OLG Schleswig (12.10.22, 7 U 62/22, Abruf-Nr. 234815). Der Senat verwies in seiner Entscheidung darauf, dass eine ungewöhnliche Häufung von Beweisanzeichen die Feststellung rechtfertigen könne, dass der Unfall verabredet gewesen ist. Beweisanzeichen können sich ergeben aus Unfallhergang, Art der Schäden, fehlender Kompatibilität, Anlass der Fahrt, Art der beteiligten Fahrzeuge, persönliche Beziehungen und Vermögensverhältnissen der Beteiligten. Entscheidend ist die Gesamtschau und nicht die isolierte Würdigung der einzelnen Umstände.

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/vk
Abruf-Nr.
234815

In dem Fall ging es um einen Parkplatzunfall ohne Zeugen und Beweisfotos. Dies gehöre nach Ansicht des OLG zu den Klassikern der Unfallmanipulation, da das Risiko einer darüber hinausgehenden Verkehrsgefährdung ausgeschlossen werden kann (vgl. LG Itzehoe 29.3.22, 6 O 85/21). Wenn es bei einem Parkplatzunfall zur Generierung des Schadenbildes (hier langgezogener Streifschaden mit Unterbrechung und anschließender zunehmender Intensität bis zur Annäherung an die B-Säule) ungewöhnlicher Lenkbewegungen des Unfallverursachers bedarf, könne dies ebenfalls Indiz für ein manipuliertes Unfallgeschehen sein.

PRAXISTIPP | Der Geschädigte muss die nach § 286 ZPO erforderliche Gewissheit erschüttern. Er muss dazu zu den einzelnen Punkten detailliert vortragen und plausible Erklärungen liefern. Gute Argumente gibt ihm dabei eine Entscheidung des OLG Hamm an die Hand: OLG Hamm VK 21, 190.

▶ Reiserücktrittsversicherung

Formulierung „unerwartete und schwere" Erkrankung

| Die Formulierung „unerwartete und schwere" Erkrankung in den Bestimmungen einer Reiseversicherung (hier: B Reise-Rücktrittsversicherung Nr. 3.1, 3.15, 8 VB-RS 2014 (RRK/UG-D) und B Reiseabbruch-Versicherung Nr. 3.1, 7 VB-RS 2014 (RRK/UG-D)) verstößt nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. |

So entschied es der BGH (19.10.22, IV ZR 185/20, Abruf-Nr. 232349). Als primäre Leistungsbeschreibung unterfällt die Regelung gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB im Übrigen nicht der Inhaltskontrolle.

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/vk
Abruf-Nr.
232349

MERKE | Es liegt auch keine gemäß § 32 S. 1 VVG unwirksame Abweichung von den §§ 19 ff. VVG vor.